

Beilage des NSG. - Wien

Nachrichten aus
der Verwaltung
der
Stadt Wien

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Gaupresseamtsleiter
Eruft Handschmann

Verantw. Schriftleiter:
Hans Mücke / Wien, 1.,
Rathaus / fernr. A 28.500
Klappen 069, 548, 002



Rathaus Korrespondenz

HERAUSGEG. VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- U. ORGANISATIONSAMT D. STADT WIEN.

Wien, 17. August 1939.

Stabsleiter Hans Lukesch:

Wer kann einen Reichskredit zur Errichtung einer
=====

Kleinsiedlung erhalten
=====

Vor einiger Zeit ging die Nachricht durch die Presse, dass das Reich weitere 15 Millionen Reichsmark für die Errichtung von Kleinsiedlerstellen in der Ostmark zur Verfügung gestellt hat. Diese frohe Botschaft hat in vielen Volksgenossen die Sehnsucht nach eigenem Grund und Heim wieder wachgerufen. Es erscheint daher als zweckmässig, kurz auf jene Voraussetzungen hinzuweisen, die für die Förderung eines Siedlungsvorhabens durch Reichsmittel bestehen.

Nach der Anlage unterscheidet man Gemeinschaftssiedlungen, auch Gruppensiedlungen genannt, und Einzelsiedlungen, die nunmehr in den Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung als Eigensiedlungen bezeichnet werden. Der Bauherr einer Gemeinschafts- oder Gruppensiedlung kann nur eine Körperschaft öffentlichen Rechtes sein; in erster Linie sind das die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände. Daneben können auch unter gewissen Voraussetzungen Bau- und Siedlungs-

unternehmen als Siedlungsträger auftreten. Volksgenossen, die in einer solchen Gemeinschaftssiedlung siedeln wollen, müssen daher zu der betreffenden Gemeinschaft in Verbindung treten, sei es, dass sie sich vorschriftsmässig um ein Siedlungshaus einer Gemeindegliederung bewerben, sei es, dass sie Mitglieder eines solchen gemeinnützigen Bau- und Siedlungsunternehmens werden.

Da angesichts der herrschenden Wohnungsnot die verfügbaren städtischen Baugründe in erster Linie zur Errichtung von Wohnungsbauten herangezogen werden müssen, ist derzeit besonders die Frage von Bedeutung, welche Volksgenossen selbst ein Grundstück besitzen und unter welchen Voraussetzungen sich diese um ein Reichsdarlehen bewerben können.

Hier ist festzustellen, dass sich um ein Reichsdarlehen als Eigensiedler jeder deutsche Reichsbürger bewerben kann, der folgende besondere Bedingungen erfüllt:

1.) Der Darlehenswerber hat den lastenfreien grundbücherlichen Besitz eines Siedlergrundes im Mindestausmass von 1000 m² nachzuweisen, wovon 400 m² getrennt vom Hauptgrundstück jedoch in der Nähe desselben gelegen und nur gepachtet sein können.

2.) Der Grund hat als Siedlerstelle aufgeschlossen zu sein.

3.) Auf dem Grundstück darf der Siedlungsbau noch nicht in Angriff genommen sein; ausserdem hat ein Darlehenswerber die folgenden allgemeinen Siedlungserfordernisse zu erfüllen:

4.) Die Siedlungsfamilien müssen politisch zuverlässig und erbggesund sein. Sie dürfen ausserdem nicht nennenswert verschuldet sein.

5.) Der Darlehenswerber muss sich in einem ständigen Arbeitsverhältnis befinden und soll womöglich die Altersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten haben.

Fast die Hälfte der bis jetzt beim Siedlungsamt der Stadt

Wien vorstellig gewordenen Darlehenswerber hat bereits ein Siedlungshaus im Rohbau fertig oder zumindest schon die Kellerräume ausgebaut und fasst das Reichsdarlehen lediglich als einen Fertigstellungskredit auf. Dies entspricht nicht dem Sinner der Siedlungsbestimmungen und die betreffenden Bewerber haben keine Aussicht, ein Reichsdarlehen zu bekommen.

Um jedoch auch diese Volksgenossen in ihren Siedlungsbestrebungen zu unterstützen, wird sich das Gauheimstättenamt bemühen, eine Sonderaktion zur Gewährung dieser notwendigen Fertigstellungskredite zu erwirken. Die Gesuche und Fragebogen, die diese Bewerber beim Siedlungsamt der Stadt Wien eingereicht haben, wurden daher schon an das Gauheimstättenamt weitergeleitet. Dementsprechend müssen die betreffenden Siedler ihre Angelegenheit nunmehr bei dieser Stelle weiter verfolgen.

Zahlreiche Bewerber wiederum haben nicht das erforderliche Mindestmass von 1000 m² Eigengrund. Auch diese können nach den Siedlungsbestimmungen vorläufig nicht in Betracht gezogen werden. In Grenzfällen wird auch hier das Gauheimstättenamt versuchen, helfend einzugreifen.

Alle aber, die ein lastenfreies Grundstück im Mindestausmass von 1000 m² haben und auf diesem noch nicht mit der Errichtung eines Bauwerkes begonnen haben, können, - falls sie Eigensiedler im vorerwähnten Sinner werden wollen - um ein Reichsdarlehen im Höchstausmass von RM 3.500.- ansuchen und müssen dabei folgenden Verfahrensweg einhalten: beim Siedlungsamt der Stadt Wien oder beim Gauheimstättenamt bzw. bei den Kreisheimstättenwaltern bei den Kreisleitungen können Siedlungsanträge, sogenannte Siedlerfragebögen, angesprochen werden. Diese sind in allen Teilen genau ausgefüllt und mit einer Einkommensbestätigung versehen, wieder bei einer dieser Stellen einzureichen. Nach Überprüfung der Angaben entscheidet ein aus dem Bürgermeister, einem Beauftragten

des Gauheimstättenamtes und einem solchen der NSDAP bestehender Prüfungsausschuss über die siedlerische, charakterliche, politische und gesundheitliche Eignung des Bewerbers.

Über das Darlehen selbst ist noch zu sagen, dass die ersten 2.000 RM solange unverzinslich sind, bis die im Range vor ihnen sichergestellten, zum Bau der Siedlerstelle aufgenommenen Fremddarlehen zurückgezahlt sind. Die Tilgung für diesen ersten Teil des Reichsdarlehens beträgt jedoch von vornherein 1% und bei Siedlern, deren monatliches Einkommen RM 150.- übersteigt, 2%. Die restlichen RM 1.500.- des Darlehens sind mit 3% zu verzinsen und mit 1% zu tilgen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Herabsetzung des Zinssatzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Siedlungswerbers. An Siedler, welche mindestens 3 Kinder haben, können neben dem Reichsdarlehen noch Zusatzdarlehen zum Ausbau des Dachgeschosses gewährt werden. Diese betragen RM 100.- für jedes minderjährige Kind. An so Eigenkapital haben die Siedlungswerber einen Betrag von mindestens 10% des Bau- und Bodenwertes beizustellen. Die weitere Finanzierung erfolgt durch Aufnahme von Hypotheken des privaten Geldmarktes.

Nähere Auskünfte erteilt das Siedlungsamt der Stadt Wien, Wien, I., Rathausstrasse 4, IV. Stock, das Gauheimstättenamt Wien, VI., Theobaldgasse 19/21, die Kreisheimstättenwalter bei den einzelnen Kreisleitungen und die Heimstätte "Donauland", Wien I., Plankengasse 3.

oooOooo